

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.09.2016 das folgende Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch erlassen.

## **REDAKTIONSSTATUT**

für das Amtsblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch

### **1. Amtsblatt**

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Weilemer Blättle“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag. In Wochen mit Feiertagen kann der Erscheinungstag abweichen.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder die vom Bürgermeister beauftragte Person. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

### **2. Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl,
- d) Veranstaltungsankündigungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, sofern ein örtlicher Bezug besteht,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und Gruppierungen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Anzeigen

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefunder Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Ausgeschlossen sind tages- oder parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme von Beiträgen der Gemeinderatsfraktionen) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 13.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d), Veranstaltungshinweise, sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzungen, Statuten o.ä. nachzuweisen. Veröffentlichungsberechtigt ist auch der SPD-Ortsverband Schönbuchlichtung.

Veranstaltungshinweise mit Angabe von Ort, Zeit, Redner, Themen und Tagesordnungen werden kostenlos im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes unter der Rubrik „Parteien“ veröffentlicht, wenn ein örtlicher Bezug besteht. Ein örtlicher Bezug ist gegeben, wenn:

- eine Veranstaltung der Partei/Wählervereinigung/Gruppierung in Weil im Schönbuch stattfindet,

- eine Veranstaltung außerhalb von Weil im Schönbuch stattfindet, an der eine örtliche Partei/Wählervereinigung/Gruppierung als Organ aktiv mitwirkt oder einbezogen werden muss, z.B. Aufstellungsversammlungen oberhalb der Gemeindeebene,
- das Thema der Veranstaltung Aufgaben der Gemeinde (z.B. Schulpolitik) oder eine übergeordnete Infrastruktureinrichtung mit Auswirkungen auf Weil im Schönbuch betrifft (z.B. die Schönbuchbahn).

- 4.2 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c), Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats, sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 5.000 Zeichen in einer Amtsblattausgabe zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

- 4.3 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken.
- 4.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.5 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

## **5. Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) ist zulässig, jedoch ausschließlich im Anzeigenteil.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

## **6. Örtliche Vereine, Gruppierungen und Kirchen**

- 6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereins- oder Kirchenarbeit
- 6.2 Überschreitet ein Beitrag den üblichen und in vergleichbaren Fällen angemessenen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

## **7. Geltungsumfang**

- 7.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Weil im Schönbuch, 21.09.2016

Wolfgang Lahl  
Bürgermeister